



Gemeinde Hinwil

Reglement über die Bewirtschaftung des Gemeindeplatzes

**vom Gemeinderat genehmigt am 25. August 2010 mit Be-
schluss Nr. 169, revidiert am 22. Januar 2014**

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 und Art. 23 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hinwil vom 01.07.2010 folgendes Reglement über die Bewirtschaftung des Gemeindeplatzes.

2. Zweck

Das Reglement bezweckt eine geordnete Parkierung auf dem Gemeindeplatz.

3. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung des Gemeindeplatzes auf Kat.-Nr. 300.

Die Parkkarte ermöglicht dem Inhaber das Parkieren seines leichten Motorfahrzeuges auf den markierten Parkplätzen auf dem Gemeindeplatz. Es besteht jedoch kein Anrecht auf einen bestimmten oder einen freien Parkplatz (siehe auch Ziff. 4).

4. Ausnahmen

Folgende Anlässe finden unter anderem auf dem Gemeindeplatz statt:

- Chilbi
- Christchindlimärt
- Viehschau
- Gelateria
- div. Vereins- und Kulturanlässe
- weitere einmalige Anlässe

Für diese Anlässe sind Bewilligungen der Abteilungen Sicherheit und Liegenschaften notwendig. Diese Veranstaltungen unterliegen nicht dem Reglement über die Bewirtschaftung des Gemeindeplatzes.

Während obgenannten Anlässen ist der Parkplatz für das Parkieren ganz oder teilweise gesperrt. Die Sperrung des Platzes wird frühzeitig vor dem Anlass beim Parkplatzeingang angezeigt. Fahrzeuge, die nach dem Sperrtermin auf der gesperrten Parkplatzfläche stehen, werden auf Kosten des Fahrzeughalters durch den von der Gemeinde beauftragten Abschleppdienst entfernt.

5. Parkzeiten und Gebühren

Die Parkzeiten und -gebühren sind im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Hinwil ersichtlich.

6. Dauerparkkarten

Die Abteilung Liegenschaften stellt auf Antrag Jahresparkkarten für leichte Motorfahrzeuge aus. Das entsprechende Gesuch ist am Schalter der Einwohnerdienste, in der Abteilung Liegenschaften oder auf www.hinwil.ch erhältlich und kann am Schalter der Einwohnerdienste oder in der Abteilung Liegenschaften abgegeben werden.

Monatskarten sind am Schalter der Einwohnerdienste erhältlich.

Während den gemäss Ziff. 4 durch die Gemeinde bewilligten Anlässen auf dem Gemeindeplatz wird dieser teilweise oder ganz gesperrt. Bei einer Totalsperrung des Gemeindeplatzes ist das Parkieren nicht möglich. Bei einer Teilsperre ist das Parkieren nur auf den eingeschränkten Parkfeldern möglich. Für diese Zeiten erfolgt keine Rückerstattung der Monats- oder Jahresparkkartengebühr.

Eine Parkkarte gilt für die Dauer von einem Monat oder einem Jahr.

7. Entzug der Dauerparkkarte

Eine Dauerparkkarte kann von der Abteilung Liegenschaften entzogen werden, wenn diese missbräuchlich verwendet wurde.

8. Anzahl Parkkarten

Die Liegenschaftenkommission bestimmt über das Kontingent an Dauerparkkarten.

9. Vollzug

Die Abteilung Liegenschaften ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Die Liegenschaftskommission kann abweichende Bestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt Rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Hinwil

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

**Reglement über die
Bewirtschaftung des
Gemeindeplatzes**

Herausgeberin
*Gemeinderat Hinwil mit
Beschluss Nr.169
vom 25. August 2010*